



Presseinformation

zur 5. Sitzung des Kreisausschusses
am 17.05.2021

TOP 7

Liquiditätssicherung; Grundsatzbeschluss für Geldanlagen

Sachverhalt:

Seit dem Wegfall der Einlagensicherung zum 01.10.2017 haben viele Banken ein sog. Verwahrentgelt („Negativzinsen“) auch für die vorher hiervon befreiten Kommunen eingeführt. Die Höhe des Verwahrentgelts beträgt 0,4 % des Guthabens abzüglich einem ggf. gewährten Freibetrag. Seit dem 01.09.2017 ist auch der Landkreis wie viele andere Kommunen zur Zahlung eines Verwahrentgelts verpflichtet.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Verwahrentgelts liegt je nach Höhe der Auszahlung der liquiden Mittel bei rd. 80.000 Euro bis 100.000 Euro pro Jahr.

Zur Reduzierung des jährlichen Verwahrentgelts betreibt der Landkreis seit dem Jahr 2018 eine Anlagestrategie in Form der Prüfung von sicheren Geldanlagen. Hierdurch konnte sowohl ein Teilbetrag aus den liquiden Mitteln, auf den nicht jederzeit Zugriff bestehen muss (Gelder aus der Gebührenausschlagsrücklage Abfall) in einem Kapitalisierungsvertrag mit der Alten Leipziger Versicherung angelegt werden. Diese Anlageform zeichnet sich dadurch aus, dass die Rückzahlung des Guthabens zu 100 % sicher ist, sich diese Anlageform wie ein Tagesgeldkonto verhält, also täglich kündbar ist, sich der Zinssatz sich stets im positiven Bereich befindet und so gut wie keine Depotführungsgebühren anfallen.

Durch diesen abgeschlossenen Kapitalisierungsvertrag konnten seitdem jährlich 20.000 Euro an Verwahrentgelt eingespart werden und es werden zudem geringe Kapitalerträge erzielt.

Als weitere Anlagemöglichkeit erfolgte im Jahr 2019 der Abschluss von gestaffelten Fest- und Stufenzinsanleihen der BayernLB. Auch bei diesen, zur Vermeidung von Zahlungsengpässen auf verschiedene Jahre gestaffelte Anlagen, konnte ein Risiko für den Landkreis ausgeschlossen werden, da sich alle gewählten Anlageformen im Haftungsverbund der Sparkasse Fürth befinden. Durch diese weitere Geldanlage konnte das Verwahrentgelt jährlich um weitere 8.000 Euro reduziert werden.

Bei der Prüfung von möglichen sicheren Geldanlagen hat sich jedoch immer wieder das **Problem der Kurzfristigkeit** ergeben. Die uns von der Sparkasse oder anderen Anbietern angebotenen Anlagemöglichkeiten konnten z.T. nicht genutzt werden, da die Abschlusstermine bei einer erforderlichen Einholung der Gremiumsbeschlüsse bereits verstrichen gewesen wären.

Um hier künftig flexibler agieren zu können, empfiehlt es sich einen Grundsatzbeschluss zu fassen, womit unter bestimmten vorher festgelegten Kriterien für den Landkreis wirtschaftliche und sichere Anlagen ohne Einzelbeschlüsse abgeschlossen werden können.

Folgende Kriterien werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

- Der Anlagebetrag darf zum Zeitpunkt des Abschlusses einen Betrag von **10 % der liquiden Mittel** des Landkreises nicht übersteigen, bereits angelegte Beträge müssen entsprechend berücksichtigt und abgezogen werden (Kapitalisierungsvertrag der Alten Leipziger kann dabei außer Acht gelassen werden, da er wie ein Tagesgeldkonto täglich kündbar ist)
- Die Anlagedauer soll **5 Jahre nicht überschreiten**, da es sonst zu Zahlungsengpässen führen könnte
- Es dürfen nur Anlagen abgeschlossen werden, bei denen **nach Abzug der Kosten kein negativer Zinssatz** vorliegt oder ein geringeres Entgelt als das aktuell anfallende Verwarentgelt anfällt
- Es dürfen nur Anlageformen gewählt werden die sich im **Haftungsverbund der Sparkassen Finanzgruppe** befinden

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung zur Reduzierung von Verwarentgeltzahlungen geeignete Anlagen unter den genannten Bedingungen abschließen zu dürfen.